

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.06.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des amtlichen Vermessungswesens Niedersachsen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des amtlichen Vermessungswesens Niedersachsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Modernisierung des amtlichen Vermessungswesens Niedersachsen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesbezugssystem: ein einheitlicher integrierter geodätischer Raumbezug, in dem jeder Punkt der Landesfläche nach Lage, Position, Höhe und Schwere bestimmt werden kann.“
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Eigentumsangaben: Eigentumsverhältnisse sowie Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigten, der Inhaberinnen und Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigte.“
 - c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
 - d) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Vermessungswesens“ die Angabe „(Geobasisdaten)“ und nach dem Wort „Liegenschaften“ die Worte „mit Eigentumsangaben“ eingefügt.
 - e) Es wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Offene Geobasisdaten: Angaben des amtlichen Vermessungswesens, die zum Datenabruf kostenfrei über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden.“
 - f) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 8 und 9.
 - g) Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Liegenschaftskataster wird mit dem Grundbuch hinsichtlich der gemeinsamen Informationsinhalte in Übereinstimmung gehalten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „in Übereinstimmung mit dem Grundbuch“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Beteiligten“ und die Worte „offen gelegt“ durch das Wort „offengelegt“ ersetzt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Dokumente, die den Nachweis der Liegenschaften begründen, sind dauerhaft aufzubewahren.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener“ gestrichen.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Handelt es sich um offene Geobasisdaten, werden diese ohne Beantragung bereitgestellt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Eigentumsangaben werden nur bereitgestellt an
1. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie weitere Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten an Grundstücken für das jeweilige Grundstück,
 2. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
 3. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.
- ²Der automatisierte Abruf von Eigentumsangaben, die nach Satz 1 bereitgestellt werden, kann zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Angaben nur im zulässigen Umfang abgerufen werden können und der einzelne Abruf geprüft werden kann; an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen können Eigentumsangaben auch regelmäßig gebietsdeckend abgegeben werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nur mit Erlaubnis der zuständigen“ durch die Worte „gemäß den Nutzungsbedingungen der nachgeordneten“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Nutzungsbedingungen regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Gewährleistung und Haftung.“
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
- „(5) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung findet in Bezug auf die im Liegenschaftskataster geführten personenbezogenen Daten keine Anwendung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Vermessungs- und Katasterbehörden sind
1. das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium als oberste Vermessungs- und Katasterbehörde und
 2. das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen als nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde.
- ²Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vermessungsstellen“ das Komma und die Worte „die von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - geleitet werden,“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 1 wird das Wort „erfassen“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Ergebnisse der Tätigkeiten nach den Nummern 1 und 2 zur Eintragung in das Liegenschaftskataster zu übermitteln,“.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 8 ersetzt:
- „²Die Befugnisse nach Satz 1 müssen einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, die oder der die Voraussetzungen nach Satz 3 oder 4 erfüllt. ³Die Voraussetzung erfüllt, wer die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation erworben hat und wem der Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet ist. ⁴Die Voraussetzung erfüllt auch, wer
1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation erworben hat und wem der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet ist und
 2. eine Qualifizierung entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erfolgreich abgeschlossen hat. ⁵Andere behördliche Vermessungsstellen unterstehen der Fachaufsicht der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde. ⁶Sie kann diese Aufgabe auf die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde übertragen. ⁷Die Einrichtung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle ist der Fachaufsicht anzuzeigen. ⁸Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Leiterin oder der Leiter der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde und die von ihr oder ihm beauftragten Beamtinnen oder Beamten dieser Behörde sind befugt, Anträge von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken und auf Berichtigung des Grundbuchs aufgrund von Berichtigungen des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 3 öffentlich zu beglaubigen; das Beurkundungsgesetz gilt entsprechend.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) ¹Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haben die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. ²Wird ein Gebäude neu errichtet oder in seinen Begrenzungen nicht nur geringfügig verändert, haben nach Satz 1 Verpflichtete bei Vermessungsreife auf ihre Kosten die erforderliche Vermessung durchführen zu lassen und die Eintragung in das Liegenschaftskataster zu beantragen. ³Ein Gebäude ist vermessungsreif, wenn die prägenden Elemente des Gebäudes erstellt sind, in der Regel nach Erstellung der äußeren Begrenzungen der erhebungswürdigen Außenwände. ⁴Kostenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Amtshandlung nach Satz 1 verpflichtet ist.
- (2) ¹Nach Absatz 1 Satz 2 Verpflichtete haben zu dulden, dass die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften auf ihre Kosten auch ohne ihre Mitwirkung von Amts

wegen durchgeführt wird, wenn die Vermessung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vermessungsreife durchgeführt worden ist. ²Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Nach Absatz 1 Verpflichtete und sonstige Berechtigte haben zu dulden, dass

1. Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, das Grundstück betreten sowie auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen Punkte des Landesbezugssystems und Grenzpunkte kennzeichnen; das Betreten soll Betroffenen angekündigt werden, wenn das Grundstück nicht öffentlich zugänglich ist,
2. für Punkte des Landesbezugssystems Schutzflächen auf dem Grundstück festgelegt werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden dürfen,
3. die Beschaffenheit des Grundstücks zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch ohne ihre Mitwirkung erfasst wird.

²Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden nach den Worten „von den“ die Worte „Kostenschuldnerinnen und“ eingefügt.
- b) Im Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „nachgeordneten“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

 1. Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet,
 2. Schutzflächen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überbaut, abträgt oder sonst verändert.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „Vermessungs- und Katasterbehörden“ durch die Worte „nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 2 und 3.
- d) In der neuen Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. nicht nach Absatz 5 von der Bestellung ausgeschlossen ist und“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation erworben hat und wem der Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet ist und“.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation erworben hat und wem der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet ist,“.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und darin wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Qualifizierungsmaßnahmen absolviert hat, die von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall angeordnet worden sind.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden Nummern 2 bis 9.
 - cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach amtsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 wahrzunehmen,“.
 - dd) Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. des Amtes als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aus Gründen des § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 oder des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 enthoben worden ist,“.

- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
- „(6) ¹Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ordnungsgemäß wahrzunehmen, kann die Aufsichtsbehörde ihr aufgeben, ein amtsärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. ²Die Aufsichtsbehörde hat eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens zu bestimmen. ³Die Kosten des Gutachtens hat die Person zu tragen. ⁴Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Ausschlussgrund nach Absatz 5 Nr. 4 vorliegt. ⁵Auf diese Folgen ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach den Worten „zu Aufgaben nach § 1 Abs. 2“ werden die Worte „annehmen und“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Wird in den Fällen § 7 Abs. 1 Satz 2 NVerMG die Vermessung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vermessungsreife durch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte durchgeführt und zur Eintragung eingereicht, ist die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde berechtigt, die Vermessung und die Eintragung zu übernehmen. ²Wird ein Antrag nach Absatz 3 erst nach Vermessungsreife gestellt, beginnt die Frist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. ³Macht die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch, wird sie auf eigene Rechnung tätig. ⁴Ihr stehen sämtliche Kostenforderungen zu, die nach der Übernahme fällig werden. ⁵Sie muss vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Berufliche Zusammenarbeit“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Zusammenarbeit von nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten im Einzelfall zulassen, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dienlich ist und einer persönlichen, eigenverantwortlichen oder unparteiischen Aufgabenwahrnehmung nicht entgegensteht.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Bei einer Verhinderung von mehr als drei Wochen“ durch die Worte „Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, so“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „mit deren oder dessen Zustimmung“ durch die Worte „von Amts wegen“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden neuen Sätze 4 und 5 ersetzt:
- „⁴Die Vertreterin oder der Vertreter darf die Bestellung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen; über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde. ⁵Die Unterrichtung nach Satz 2 entfällt bei gemeinsamen Geschäftsräumen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, wenn die Vertretung sichergestellt ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 6“ durch „nach § 2 Abs. 7“ ersetzt.
- 5. § 7 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²In Fällen der Vertretung haftet die oder der Vertretene gegenüber der oder dem Geschädigten.“
- 6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 3“ die Angabe „oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „örtlich zuständige“ durch das Wort „nachgeordnete“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die für die Abwicklung zuständige Stelle nach Absatz 1 ist auf eigene Rechnung tätig.“
- 8. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.
- 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1. August 2020“ durch die Angabe „[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Das amtliche Vermessungswesen bildet eine unverzichtbare Grundlage für die Gewährleistung von Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr sowie für eine geordnete städtebauliche und raumordnerische Entwicklung. Die Bereitstellung aktueller, vollständiger und verlässlicher Geobasisinformationen ist eine öffentliche Aufgabe von besonderer Bedeutung. Hierzu hält das Land als Träger des amtlichen Vermessungswesens ein Landesbezugssystem vor und weist die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) sowie die Topografie für das Landesgebiet flächendeckend und aktuell nach.

Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) legt den Rechtsrahmen fest, der die Aufgaben, Organisation, Verfahren und Rechtswirkungen des amtlichen Vermessungswesens regelt.

Das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIG) regelt die Einbindung freiberuflich tätiger Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure in die Wahrnehmung hoheitlicher Vermessungsaufgaben. Es definiert die Anforderungen an die Bestellung, beschreibt Berufspflichten und stellt mit der staatlichen Aufsicht sicher, dass die Tätigkeit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (im Folgenden: ÖbVI) den Grundsätzen der Neutralität, Zuverlässigkeit und Rechtsstaatlichkeit entspricht.

Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ergänzen einander und schaffen zusammen die rechtliche Grundlage für ein leistungsfähiges amtliches Vermessungswesen in Niedersachsen.

Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen soll an geänderte gesetzliche Regelungen und fachliche Erfordernisse angepasst werden.

So betreffen vorgesehene Änderungen auf Grundlage der Umsetzung europäischer Richtlinien und Verordnungen die erleichterte Nutzung von Daten der Vermessungs- und Katasterbehörde, indem sie als offene Geobasisdaten durch öffentliche Zugänge kostenfrei bereitgestellt werden.

Unter Einhaltung aktueller datenschutzrechtlicher Maßstäbe wurden zudem bestehende Regelungen zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Liegenschaftskataster evaluiert und angepasst.

Um den steigenden Anforderungen an die Datenqualität auch zukünftig gerecht zu werden, ist es erforderlich, insbesondere die Vollständigkeit und die Aktualität des Liegenschaftskatasters zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird das Verfahren zur Gebäudevermessung in § 7 NVermG und § 4 Abs. 4 NÖbVIG angepasst.

Grundstückseigentümer werden verpflichtet, die Gebäudevermessung durchführen zu lassen und die Eintragung im Liegenschaftskataster zu beantragen. Die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde erhält dabei die Möglichkeit, bestehende Vermessungsaufträge von ÖbVI zu übernehmen, sollte die Gebäudevermessung im Einzelfall nach Feststellung der Vermessungsreife nicht fristgerecht erfolgen. Perspektivisch sollen so keine nennenswerten Rückstände bei der Gebäudevermessung mehr anfallen.

Insgesamt werden die Regelungen zur Amtsenthebung von ÖbVI im Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure harmonisiert. Bei einer Enthebung aufgrund von nachträglich eingetretenen Bestellhindernissen wird gewährleistet, dass in diesen Fällen eine erneute Bestellung möglich ist. Zudem werden erstmals verfahrensrechtliche Fragen im Hinblick auf amtsärztliche Untersuchungen als Voraussetzung für die Bestellung oder die Amtsenthebung aufgenommen, um im Fall fehlender gesundheitlicher Eignung des ÖbVI ein entsprechendes Verfahren zu schaffen und transparent im Gesetz abzubilden.

Um spontanen Schwierigkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung, etwa bei fehlenden sachlichen und personellen Ressourcen im Einzelfall entgegenzuwirken, wird mit dem Gesetz auch die Erweiterung der beruflichen Zusammenarbeit zwischen den ÖbVI unter Zustimmung der Aufsicht erweitert.

Weiterhin werden Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten durch sprachliche Überarbeitungen, Konkretisierungen und Ergänzungen beseitigt.

Schließlich werden das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gendergerecht aktualisiert.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Grundrechtseingriffe sind teilweise vorhanden, jedoch vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung in Form der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit des amtlichen Vermessungswesens verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Festlegung landesgesetzlicher Rahmenbedingungen für die Bereitstellung offener Geobasisdaten ist nach Schaffung europarechtlicher Vorgaben fachlich geboten. Grundrechtseingriffe sind mangels personenbezogener Daten nicht ersichtlich.

Der Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar, ist jedoch in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit des Liegenschaftskatasters und zur Durchführung der damit verbundenen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gerechtfertigt.

Die Neuregelung der Verpflichtung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Veranlassung der Vermessung und Eintragung in das Liegenschaftskataster stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar, ist jedoch durch die Sozialbindung des Eigentums und die Gewährleistung der Aktualität und Funktionsfähigkeit des Liegenschaftskatasters gerechtfertigt.

Die Eintrittsbefugnis der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörden in bestehende Vermessungsaufträge dient der Vermeidung von Verzögerungen und dem Abbau von Rückständen bei der Gebäudevermessung. Ein milderer Mittel besteht nicht, insbesondere da der bisherige Weg der Ersatzvornahme durch die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde mit erheblichem Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden ist. Das Verfahren greift in geringer Intensität in die Berufsausübungsfreiheit der ÖbVI ein. Dieser Eingriff ist ebenfalls vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Aktualität und Funktionsfähigkeit des Liegenschaftskatasters gerechtfertigt.

Die Enthebung aufgrund nachträglich eingetretener Bestellhindernisse wird durch die gesetzliche Regelung sichergestellt. Die Möglichkeit einer erneuten Bestellung bei Wegfall des Hindernisses stellt klar, dass es sich nicht um einen endgültigen Berufsverlust handelt. Regelungsalternativen bestehen nicht, da nur eine gesetzliche Regelung die gebotene Transparenz und Verbindlichkeit schafft. Zwar liegt ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vor, dieser ist jedoch durch das überwiegende öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gerechtfertigt und insgesamt angemessen.

Die Einführung verfahrensrechtlicher Regelungen zu amtsärztlichen Untersuchungen im Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ist notwendig, um bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung von ÖbVI ein rechtssicheres, transparentes und einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit und der im Ausnahmefall mögliche Eingriff in die körperliche Unversehrtheit sind ebenfalls gerechtfertigt, u. a. da die Untersuchung nur anlassbezogen erfolgt und das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung überwiegt.

III. Ergebnis des Klimachecks, Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Durch die gendergerechte Abfassung der Regelungen wird die Gleichstellung von Frauen und Männern bekräftigt.

Auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien ergeben sich keine Auswirkungen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen oder des Bundes. Es ist mit sehr geringfügigen Mehreinnahmen für den Landeshaushalt zu rechnen, deren Höhe derzeit allerdings nicht beziffert werden kann. Die Gesetzesänderungen führen zu keiner Erhöhung des Personalbedarfs.

V. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) - Landesgruppe Niedersachsen - als Berufsvertretung, der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion Niedersachsen (dbb), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt, die Ingenieurkammer Niedersachsen (IngKN), der Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV) der Verein Deutscher Ingenieure (VDI), Landesverband Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV), der Wasserverbandstag e. V. (WVT), die Notarkammern Niedersachsen (Braunschweig und Celle), der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag (IHKN) und der Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen (IVD) beteiligt.

Von diesen haben der BDVI, die AG KSV, der DGB der dbb, der VDV sowie die IngKN eine Rückmeldung abgegeben. Der BDVI hat dabei bereits im Vorfeld der Verbandsbeteiligung Stellungnahmen verfasst und nimmt hierauf zum Teil Bezug.

Im Wesentlichen hat die Verbandsbeteiligung folgende Ergebnisse gebracht:

Der BDVI begrüßt das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel der Steigerung der Aktualität des Liegenschaftskatasters, kritisiert dabei jedoch die vorgesehenen Instrumente, insbesondere das Verfahren zum Eintritt in bestehende Vermessungsaufträge von ÖbVI (§ 4 Abs. 4 NÖbVIG). Das Ziel einer Verbesserung der Aktualität des Liegenschaftskatasters ließe sich vielmehr durch den Ausbau digitaler Schnittstellen, eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Vermessungs- und Katasterbehörde und ÖbVI und durch strukturelle Reformen, die die Effizienz der Verfahren tatsächlich steigern, erreichen.

Die IngKN macht sich die in der Stellungnahme des BDVI vorgetragene Punkte vollständig zu eigen.

Der BDVI und die IngKN haben in ihren Stellungnahmen eine gesellschaftsrechtliche Ausweitung der nach § 1 Abs. 1 Bestellten durch die ausdrückliche Zulassung von Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft i. S. d. PartGG im Gesetz vorgeschlagen. Dies sei unter Hinweis auf die bereits abweichenden Gesetzeslagen und gelebte Praxis anderer Bundesländer berechtigt. Die Öffnung stellt er unter den Vorbehalt, dass nicht der Gefahr dafür besteht, dass die persönliche, eigenverantwortliche oder unparteiische Amtsführung beeinträchtigt wird. Dem steht weiterhin die auch in der aktuellen Gesetzesbegründung zum Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu § 5 enthaltenden Ausführungen zur berufsrechtlichen Stellung der ÖbVI entgegen (Drs. 18/3621, S. 17). Unter Verweis auf die vergleichbaren Regelungen, Rechtsprechung und Gesetzesbegründung anderer Beleihungsverhältnisse wie das Notariat (§ 9 BNotO) oder das Anwaltsnotariat (§ 9 Abs. 2 BNotO) stellt die Gesetzesbegründung klar, dass Zusammenschlüsse als Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder als deren Sonderform einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Träger eines öffentlichen Amtes ausgeschlossen sind. Die Unparteilichkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Unabhängigkeit der ÖbVI im hoheitlichen Bereich wäre bei einer beruflichen Bindung mit Angehörigen anderer Berufsgruppen nicht ohne Einschränkung gegeben. An diesem Vergleich ist festzuhalten, insbesondere, da darüber hinaus auch unklar bleibt, wie dieser Konflikt in der Praxis bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vermieden und praktisch zu überprüfen wäre. Berufliche Verbindungen im privatrechtlichen Bereich, z. B. sonstige ingenieurtechnische Leistungen außerhalb der hoheitlichen Tätigkeit als nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten, bleiben vom Berufsrecht weiterhin unberührt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stehen einer Novellierung positiv gegenüber, da die Änderungen keine negativen Folgen für die Beschäftigten in der Vermessungs- und Katasterbehörde hätten.

Der VDV begrüßt die Einführung der offenen Geobasisdaten und die damit verbundene stärkere Ausrichtung an europäischen Vorgaben. Zugleich begrüßt er die vorgesehene Ausweitung der beruflichen Zusammenarbeit zwischen den ÖbVI. Wie der BDVI kritisiert er das Eintrittsrecht in bestehende Vermessungsaufträge (§ 4 Abs. 4 NÖbVIG). Er sieht damit die Gefahr eines schleichenden Systemwechsels hin zu einer verstärkten Staatsvermessung, was die bewährte Aufgabenteilung infrage stelle und die wirtschaftliche Grundlage der ÖbVI beeinträchtigen könne. Ebenso kritisch sieht der VDV die Einführung zur Beibringung der amtsärztlichen Gutachten (§ 2 Abs. 6 NÖbVIG), da dies bürokratischen Aufwand und Kosten für die oder den betroffenen ÖbVI erzeuge und generell Misstrauen gegenüber dem Berufsstand hervorrufe.

Die AG KSV hat keine Stellungnahme abgegeben. Aus den Mitgliederbereichen seien keine Anmerkungen zum Gesetzesentwurf eingereicht worden.

Der dbb hat Fehlanzeige gemeldet.

Einzelheiten zu den Äußerungen der Verbände ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen (B. Besonderer Teil). Mit Ausnahme einer Anpassung in § 2 Abs. 5 Nr. 7 NÖbVIG bestand kein Bedarf für weitere Anpassungen.

VI. Ergebnis der Anhörung der Landesbeauftragten für Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wurde zeitgleich zur Verbandsbeteiligung angehört.

Für den Bereich der Bereitstellung von Eigentumsangaben (§ 5 NVerMG) hält der LfD den Anwendungsbereich des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO sowie dessen Ausschluss für nicht eröffnet, sodass der Gesetzesentwurf teilweise nicht nachvollziehbar sei. Die Neugliederung der Voraussetzungen sei darüber hinaus zwar geeignet, Widersprüchlichkeiten zu beseitigen, die Streichung der Interessenabwägung der „offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener“ im Bereich der Eigentumsangaben führe allerdings zu datenschutzrechtlichen Verschlechterung und sei deswegen abzulehnen.

Die wesentlichen vom LfD geäußerten Kritikpunkte wurden im Rahmen der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit der jeweiligen Regelung aufgegriffen, wobei kein Bedarf zur Anpassung des Gesetzesentwurfes festgestellt werden konnte. Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zu den Einzelbestimmungen (B. Besonderer Teil).

VII. Ergebnis des Digitalchecks

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen geschaffen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Der eingeführte Begriff der offenen Geobasisdaten setzt zwingend den digitalen Datenabruf voraus und implementiert damit die gelebte Verwaltungspraxis bei der Bereitstellung von Geobasisdaten nochmals gesetzlich. Weitere Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VIII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat keine erhebliche Mittelstandsrelevanz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen)

Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmungen):

Zu Buchstabe a:

Ende 2016 ist in den Bundesländern auf Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) ein einheitlicher integrierter geodätischer Raumbezug, der die Position umfasst, eingeführt worden. Dieser integriert die bislang getrennten geometrischen (Lage und ellipsoidische Höhe) und physikalischen (physikalische Höhe und Schwere) Komponenten. Der Raumbezug wird durch den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) realisiert, gesichert und bereitgestellt. Die Definition in Nummer 1 wird entsprechend angepasst. Das Landesbezugssystem wird demzufolge landesweit flächendeckend vorgehalten, um für jeden Punkt der Landesfläche die Lage, Position, Höhe und Schwere in einem einheitlichen geodätischen System bestimmen zu können.

Zu Buchstabe b:

Da sich die Definition der Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach Nummer 6 auf die Eigentumsangaben bezieht, wird dieser Begriff in Nummer 3 vorgezogen.

Die Definition umfasst nicht mehr die Ordnungsmerkmale des Grundbuchs, da diese originär lediglich die Verknüpfungsmerkmale zum Grundbuch darstellen. Über Buchungsblatt und Buchungsstelle wird das Flurstück des Liegenschaftskatasters mit dem Grundstück im Grundbuch verknüpft.

Zur Rechtsklarheit werden die Eigentumsverhältnisse vorangestellt, da durch den Wegfall der Ordnungsmerkmale die Aufzählung in der Definition nicht mehr verständlich ist.

Zudem wird der bisherige Gesetzestext gendergerecht aktualisiert.

Zu Buchstabe c:

Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Zu Buchstabe d:

Der Begriff der Geobasisdaten wird eingeführt. Unter Geobasisdaten werden bundesweit grundlegende amtliche Geodaten, welche die Landschaft (Topografie) und die Liegenschaften anwendungsneutral in einem einheitlichen geodätischen Bezugssystem beschreiben, verstanden. Bereits in der Gesetzesbegründung zu der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Jahr 2002 ist der Begriff der Geobasisdaten in Bezug auf Angaben des amtlichen Vermessungswesens verwendet worden (Drs. 14/3350, S. 25). Seitdem hat sich der Begriff länderübergreifend durchgesetzt. In der Gesetzesbegründung zum Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz im Jahr 2010, werden die Angaben des amtlichen Vermessungswesens als Geobasisdaten bezeichnet werden (Drs. 16/2825, S. 24). Zum anderen wird der Begriff in § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit verwendet. Nach dessen Gesetzesbegründung werden die Angaben des amtlichen Vermessungswesens als Geobasisdaten bezeichnet (Drs. 18/1598, S. 50). Durch Einfügung des Begriffs der Geobasisdaten wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund von Anwendungsproblemen und Abgrenzungsschwierigkeiten bei § 5 Abs. 1 und 2 wird klargestellt, dass die Eigentumsangaben zu den Angaben des amtlichen Vermessungswesens gehören.

Zu Buchstabe e:

Der Begriff der offenen Geobasisdaten wird eingeführt. Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 über hochwertige Datensätze (DVO HVD) und das Datennutzungsgesetz (DNG) sind Datensätze des Georaumes im Sinne der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) als offene Daten (Open Data) kostenfrei bereitzustellen.

Um die Umsetzung auch in Bezug zur Bereitstellung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen zu setzen und weitergehende Verwaltungsvorschriften zur Kostenfreiheit dieser Daten zu regeln, wird der Begriff der offenen Geobasisdaten aufgenommen.

Der Wortlaut unterbindet nicht, dass das kostenlose Angebot dabei über die DVO-HVD Geodaten hinaus erweitert werden kann. Die Entscheidung trifft die für die Bereitstellung zuständige Stelle durch Initiierung einer dafür notwendigen Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm). Ein Rechtsanspruch auf kostenfreie Bereitstellung sämtlicher bereits vorgehaltener Daten besteht nicht, sondern nur für die Geobasisdaten im Sinne der DVO HVD.

Die tatsächliche Bereitstellung offener Geobasisdaten unterfällt den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2. Eigentumsangaben können wegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht als offene Geobasisdaten klassifiziert werden.

Zu Buchstabe f:

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 8 und 9.

Zu Buchstabe g:

Die Regelung der bisherigen Nummer 8 findet sich nun in Nummer 3. Daher ist die Nummer 8 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Liegenschaftskataster):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zum 1. Januar 2008 ist die Neufassung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) in Kraft getreten. Die Verweisung in Absatz 1 Satz 1 wird aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Mit dem neuen Satz 2 wird der Neuregelung zu den Eigentumsangaben Rechnung getragen. Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 3, dass zu den Liegenschaften Eigentumsangaben in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen sind, hat die Eigenständigkeit der Eigentumsangaben außerhalb des Grundbuchs bisher ignoriert. Im Gegensatz zum Grundbuch werden im Liegenschaftskataster auch die Adressen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer geführt. Deswegen können diese auch nicht mit dem Grundbuch gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 in Übereinstimmung gebracht werden. Durch die neue Regelung wird klargestellt, dass das Liegenschaftskataster mit dem Grundbuch nur hinsichtlich der gemeinsamen Informationsinhalte in Übereinstimmung gehalten wird.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c:

In Satz 1 wird der Begriff „Betroffenen“ durch den Begriff „Beteiligten“ ersetzt. Durch die Begriffsänderung erfolgt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). In § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 13 VwVfG werden die Beteiligten im Verwaltungsverfahren definiert. Die Schreibweise des Wortes „offengelegt“ wird berichtigt.

Zu Buchstabe d:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung (GBO) bestimmt, dass Grundbücher und Urkunden, auf die sich eine Eintragung gründet oder auf die sie Bezug nimmt, vom Grundbuchamt dauernd aufzubewahren sind. Grundstücke werden im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs geführt. Dabei wird die Verknüpfung mit den im Liegenschaftskataster verwendeten Bezeichnungen vorgenommen, womit das Auffinden des Grundstücks in der Örtlichkeit gewährleistet wird. Insoweit wird das Grundbuch mit den gemeinsamen Informationen des Liegenschaftskatasters in Übereinstimmung gehalten. Folglich besteht auch für Dokumente des Liegenschaftskatasters, z. B. Ergebnisse aus Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren sowie Nachweise zur Bildung neuer Flurstücke durch Zerlegung, die Notwendigkeit der Aufbewahrung. Die Ergebnisse der Verfahren, insbesondere das Amtliche Grenzdokument als Dokumentation des Verwaltungsverfahrens, enthalten personenbezogene Daten der Beteiligten. In Bezug auf die dauerhafte Speicherung dieser personenbezogenen Daten wird mit dem neuen Absatz 5 neben den bereits bestehenden Verarbeitungsregelungen in § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Nr. 3 eine Norm zur Konkretisierung der Erforderlichkeit im Sinne der Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e, Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 und 3, Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a) der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen.

Dokumente im Sinne des Absatzes 5 sind alle Nachweise, unabhängig von ihrer Form, also amtliche Schriftstücke oder auch elektronische Dokumente. Die Dokumente sind dauerhaft vorzuhalten, um zurückliegende Rechtsänderungen im Zusammenspiel mit dem Grundbuch bei Konflikten im Grundstücksverkehr rechtssicher rekonstruieren zu können.

Zu Nummer 3 (§ 5 Bereitstellung):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der Bereitstellungsvorbehalt der offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen Betroffener in Absatz 1 Satz 1 entfällt.

Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen samt der erhobenen Eigentumsangaben sind dazu bestimmt, den ordnungsgemäßen Grundstücksverkehr zu gewährleisten. Behörden, sonstige öffentliche Stellen, aber auch Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs benötigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen vollständigen und somit lückenlosen Datenbestand. Zahlreiche dieser Aufgaben liegen im öffentlichen Interesse oder erfolgen zur Erfüllung politischer Ziele. So wäre z. B. bei Planungsvorhaben eine zeitnahe Umsetzung ohne die Lage und Begrenzung der Flurstücke inklusive der Eigentumsangaben nicht möglich.

Anstelle der bisherigen Regelung erfährt vielmehr, vergleichbar mit der Einsicht in das Grundbuch nach § 12 Abs. 1 GBO, die Prüfung des berechtigten Interesses Dritter an der Bereitstellung der Eigentumsangaben, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Relevanz. In Abgleich mit dem Umfang des Auskunftsrechts aus § 12 Abs. 1 GBO, der für die Bereitstellung der Eigentumsangaben als Abwägungsvorbehalt ausschließlich auf die berechtigten Interessen des Dritten abstellt, erscheint ein umfassender Abwägungsvorbehalt in Form des offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interesses nicht geboten. Auch ein Widerspruchsrecht des Betroffenen samt entsprechender Abwägung der Interessen nach Artikel 21 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung wird in diesen Fällen zur Gewährleistung der Funktionalität des Grundbuchs ausgeschlossen. Diese Regelungen sind auf das Liegenschaftskataster zu übertragen. Die Angaben des Grundbuchs werden erst im Zusammenwirken mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Lagen und Begrenzungen der Flurstücke vollumfänglich nutzbar. Zum Ausschluss des Widerspruchsrechts für die personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters siehe die Ausführungen zu Nummer 3 Buchst. d.

Hinzu kommt, dass damalige weitergehende datenschutzrechtliche Erwägungen zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten auf Luftbilddaufnahmen im Kontext des Vorbehalts der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen (Drs. 14/3350, S. 30) überholt sind. Diese personenbezogenen Daten müssen im Rahmen der erstmaligen Speicherung im Liegenschaftskataster als Grundlage der Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen bereits mangels Erforderlichkeit der Datenerhebung gelöscht oder eingeschränkt werden, Artikel 17 und 18 der Datenschutz-Grundverordnung.

Diese Neugliederung der Voraussetzungen sei nach Auffassung des LfD zwar geeignet, Widersprüchlichkeiten zu beseitigen, die Streichung des Abwägungsvorbehalts der „offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen Betroffener“ im Bereich der Eigentumsangaben lehnt der LfD jedoch ab, da dies insgesamt zu einer datenschutzrechtlichen Schlechterstellung der Betroffenen führe. Das Anliegen ist nachvollziehbar, gleichwohl ist die Streichung im Hinblick auf die Harmonisierung zur Regelung des § 12 Abs. 1 GBO und im Interesse eines verwaltungsökonomischeren Bereitstellungsverfahrens geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass für offene Geobasisdaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 keine Beantragung erforderlich ist, da die Daten bereits öffentlich zugänglich sind. Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Bereitstellung von Angaben zum amtlichen Vermessungswesen (Geobasisdaten).

Der LfD kritisiert in seiner Stellungnahme, dass der Wortlaut zur Bereitstellung offener Geobasisdaten sowie der Definition der offenen Geobasisdaten gemäß § 2 Nr. 7 NVerMG so gefasst sei, dass darunter gegenwärtig oder künftig eine antraglose Bereitstellung von Eigentumsangaben fallen könnte. Dem ist zu entgegen, dass sich die Bereitstellung von Eigentumsangaben aus den Geobasisdaten ausschließlich nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 NVerMG und nicht nach der Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 NVerMG richtet.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 wird sprachlich vereinfacht. Zudem wird der bisherige Gesetzestext gendertgerecht aktualisiert.

Absatz 2 ist zusätzlich anzuwenden, wenn mit der Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens die Bereitstellung von Eigentumsangaben einhergeht. Dies ergibt sich daraus, dass personenbezogene Daten im Liegenschaftskataster (Eigentumsangaben) weitergehend geschützt werden müssen (VG Hannover, Urteil vom 15.12.2023, Az. 10 A 2046/20).

In Satz 1 wird durch die Formulierung, dass das Eigentumsangaben nur an den in den Nummern aufgezählten Personenkreis bereitgestellt werden, das Verhältnis der Absätze 1 und 2 sprachlich klarer gefasst. In Nummer 1 werden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie weitere Inhaberinnen und Inhaber von dinglichen Rechten an Grundstücken für das jeweilige Grundstück ergänzt und aus dem bisherigen Satz 2 Nr. 1 überführt.

In Satz 2 wird auf die nochmalige Aufzählung des Personenkreises verzichtet.

Durch den Bezug auf Satz 1 ist der Personenkreis bereits definiert. Die zeitliche Befristung in der bisherigen Nummer 3 wird durch die Formulierung „soweit ein berechtigtes Interesse“ in Satz 1 Nr. 3 sichergestellt. Die Bereitstellung der Eigentumsangaben kann in zeitlicher Hinsicht nur solange bestehen, soweit das berechnigte Interesse vorliegt.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Absatz 3 wird aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Januar 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung und des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG) angepasst. Denn nach § 4 Abs. 1 DNG dürfen die betroffenen Daten für jeden kommerziellen und nichtkommerziellen Zweck genutzt werden, wobei unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 DNG ein Nutzungsbedingungenvorbehalt (offene Lizenzen) zulässig ist, wovon hier Gebrauch gemacht wird. Entsprechend dem vorherigen Erlaubnisvorbehalt wird die Verwaltung der Nutzungsbedingungen der nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde zugewiesen.

Die Bereitstellung von Standardpräsentationen und Eigentumsangaben unterfällt den Regelungen der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Januar 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung und des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG) nicht. Die Standardpräsentationen und Eigentumsangaben sollen aber eben wie die offenen Geobasisdaten ebenfalls unter Nutzungsbedingungen gefasst werden, um ein einheitliches Verfahren abzubilden.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc:

Durch den Wegfall des Erlaubnisvorbehalts in Satz 1 sind die Sätze 2 und 3 entbehrlich. Die Nutzungsbedingungen der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde beinhalten insbesondere Regelungen hinsichtlich des Umfangs der Nutzung, zu Fragen der Gewährleistung und zur Haftung. Diese wesentlichen Inhalte der Nutzungsbedingungen sind als Regelbeispiel im neuen Satz 2 klarstellend aufgenommen. Der bisherige Satz 3 ist zu streichen.

Zu Buchstabe d:

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung hat eine betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e oder f der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt, Widerspruch einzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten mehr. Die Abwägung ist tatbestandlich vergleichbar mit dem gestrichenen Abwägungsvorbehalt der offensichtlich schutzwürdigen Interessen Dritter in § 5 Abs. 1.

Die Erhebung und Speicherung der Daten im Liegenschaftskataster ist aufgrund der bestehenden Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 3 Abs. 2 sowie der angedachten Regelung in § 3 Abs. 5 NVermG-E einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung zuzuordnen. Der Anwendungsbereich eines Widerspruchsrechts gemäß Artikel 21 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist damit für diese Fälle nicht eröffnet. Dagegen besteht aufgrund der tatbestandlichen Abwägungsprozesse in § 5 Abs. 2 mit der Bereitstellung der Eigentumsangaben, insbesondere der Bereitstellung der Daten an Dritte außerhalb der Verwaltung, vergleichbar mit dem Einsichtsverfahren in das Grundbuch nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO, grundsätzlich eine dem Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zugängliche (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung.

Mit der in das Gesetz neu eingefügten Regelung in Absatz 5 wird von der Möglichkeit nach Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht, wonach u. a. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist dabei, dass die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet, in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt und der Sicherstellung eines der in Artikel 23 Abs. 1 Buchst. a bis j der Datenschutz-Grundverordnung genannten Schutzzwecke dient. Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Bereitstellung der Daten aus dem Liegenschaftskataster vor.

Die Einschränkung des Widerspruchsrechts stützt sich auf Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung. Danach kann ein Widerspruchsrecht dann beschränkt werden, wenn dies für den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Die Funktionalität und Verlässlichkeit des Liegenschaftskatasters verlangen die vorgenommene Beschränkung. Nach § 3 Abs. 1 ist das Liegenschaftskataster öffentliches Register im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO und bildet den Nachweis der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sind die entsprechenden Eigentumsangaben in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen. Nach § 2 Abs. 2 GBO werden die Grundstücke im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt. Die Funktionsfähigkeit des Grundbuchs kann nur in Verbindung mit dem Liegenschaftskataster in vollem Umfang sichergestellt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 20.7.2017 - Az. V ZB 47/16, NJW-RR 2017, Rn. 10). Das Vermessungswesen ist, gemeinsam mit dem Grundbuchwesen, Element der Sicherung des Eigentums an Grundstücken und dient zum einen der Realisierung der Eigentumsgarantie, zum anderen aber auch der Sicherstellung der Besteuerung des Grundeigentums durch den Staat. Weiterhin werden im Liegenschaftskataster im Vergleich zum Grundbuch auch die Adressdaten als weitergehende Eigentumsangaben geführt. Das Liegenschaftskataster bildet daher wesentliche und weitergehende Informationen für Grundstücke und deren daran bestehende Rechte ab und steht in Synergie mit dem Grundbuch, um in seiner Hauptaufgabe einen ordnungsgemäßen und rechtsicheren Rechtsverkehr bei Grundstücksgeschäften zu gewährleisten und zu ergänzen. Die Eintragungen im Liegenschaftskataster sind für die Eigentumssicherung unerlässlich, da die dort verzeichneten Flurstücke als Grundlage für die Einträge im Grundbuch dienen. Das Liegenschaftskataster nimmt daher im Zusammenspiel mit dem Grundbuch an dessen öffentlichem Glauben und dessen konstituierender Wirkung beim Erwerb vom Eigentum teil. Wie das Grundbuch selbst, ist das Liegenschaftskataster folglich auch für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässliche Einrichtung. Im Zusammenhang mit möglichen Beschränkungen von Rechten und Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung nennt Erwägungsgrund 73 Satz 1 zur Datenschutz-Grundverordnung zudem das Führen öffentlicher Register ausdrücklich als allgemeines öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung. Hierzu gehört auch, dass die zum Zwecke des ordnungsgemäßen Grundstücksverkehrs und aufgrund einer gesetzlich erhobenen Verpflichtung erhobenen personenbezogenen Daten bei dargelegten Interessen eines Anspruchsstellers bereitgestellt werden.

Auf Bundesebene wurde von der Möglichkeit der Beschränkung in Form des Ausschlusses des Widerspruchsrechts im Bereich der öffentlichen Register bereits umfassend Gebrauch gemacht, etwa für personenbezogene Daten im Vereinsregister, § 79 a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Schuldnerverzeichnis, § 882 i Abs. 3 der Zivilprozessordnung. Gleiches gilt bei personenbezogenen Daten im Handelsregister, in der Registerbekanntmachung oder in zum Handelsregister einzureichenden Dokumenten, § 10 a Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) (BGBl. I S. 3338). Letzterer Ausschluss wurde gerichtlich bestätigt (OLG Celle, Beschluss vom 24.2.2023, Az. 9 W 16/23).

Schließlich wurde bereits ein Ausschluss des Widerspruchsrechts für personenbezogene Daten im Grundbuch eingeführt, § 12 d Abs. 3 GBO (BGBl. I S. 1724). Die Aufrechterhaltung eines Widerspruchsrechts ist daher auch praktisch nicht geboten, wenn trotz erhobenen Widerspruchs bei der Vermessungs- und Katasterbehörde ein Teil der personenbezogenen Eigentumsangaben unter Nachweis berechtigter Interessen statt über § 5 Abs. 2 Nr. 3 NVermG über das Grundbuchamt gemäß § 12 Abs. 1 GBO erlangt werden kann.

Die vorgesehene Beschränkung achtet im Übrigen auch den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten und stellt eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 und 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung

dar. Bei einer Abwägung zwischen dem betroffenen grundrechtlichen Interesse des Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und dem Interesse des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs an der Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit des Liegenschaftskatasters überwiegt Letzteres. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet. Als Folge wäre bei flächendeckend erhobenen Widersprüchen der Betroffenen die effektive Funktionalität des Liegenschaftskatasters und damit auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Registerverkehrs nicht mehr gewährleistet.

Der LfD hat in seiner Stellungnahme zur Bereitstellung von Eigentumsangaben ausgeführt, dass ein Widerspruchsrecht sowie dessen Ausschluss zumindest teilweise nicht einschlägig seien und der Gesetzesentwurf insoweit nicht schlüssig erscheine. Stattdessen handle es sich - wie bei der Datenverarbeitung durch Speicherung der Eigentumsangaben im Liegenschaftskataster (§ 3 Abs. 2) - bei der Bereitstellung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht um eine Verarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung, sondern nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung, für die ein Widerspruchsrecht von vornherein nicht eröffnet sei. Anders als im automatisierten Abrufverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 handle es sich nicht um eine Ermessensvorschrift im Sinne des Anwendungsbereiches des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Auffassung des LfD wurde nicht gefolgt. Unabhängig von seiner Rechtsauffassung bliebe der Anwendungsbereich des Widerspruchsrechts damit für automatisierte Bereitstellungsverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 eröffnet. Hinsichtlich der Auslegung des § 5 Abs. 2 Satz 1 besteht eine entgegengesetzte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 15.12.2023, Az. 10 A 2046/20). Darüber hinaus besteht eine Vergleichbarkeit des Satz 1 Nr. 3 mit den Voraussetzungen zur Bereitstellung von Eigentumsangaben aus dem Grundbuch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO, für den der Ausschluss des Widerspruchsrechts nach § 12 d Abs. 3 GBO festgeschrieben wurde.

Zu Nummer 4 (§ 6 Aufgabenwahrnehmung):

Zu Buchstabe a:

Im bisherigen Absatz 1 wurde geregelt, dass die Aufgaben nach diesem Gesetz den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes obliegen. Seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Jahr 2002 hat sich die Behördenstruktur des amtlichen Vermessungswesens immer wieder geändert.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen und transparenten Verwaltung werden im neuen Satz 1 die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes aufgeführt. Der bisherige Satz 2 entfällt, da die Vermessungs- und Katasterbehörden landesweit zuständig sind.

Im neuen Satz 2 wird geregelt, dass die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen grundsätzlich der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde obliegen. Die Aufgaben sind das Vorhalten eines Landesbezugssystems, der Nachweis der Liegenschaften einschließlich der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen, der Nachweis der Topografie und das Bereitstellen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Aufgrund der Neuregelung der Voraussetzungen in Absatz 3 Sätze 2 bis 4 für die Leitung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle wird der bisherige Wortlaut des Satzes 1 angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

In Satz 1 Nr. 1 wird der Begriff „erfassen“ durch den Begriff „erheben“ ersetzt. Die Begriffsänderung folgt der bundesweit zwischen den Ländern festgelegten einheitlichen Terminologie.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

In Satz 1 Nr. 3 wird in Anlehnung an § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des NÖbVIG die Befugnis eingeräumt, die Ergebnisse der Tätigkeiten nach Nummern 1 und 2 digital an das Liegenschaftskataster zu übermitteln.

Zu Buchstabe bb:

In den Sätzen 2 bis 4 werden die Voraussetzungen für die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Befugnisse nach Satz 1 übertragen wurde, an die reformierten Studienabschlüsse sowie das Beamtenstatusgesetz, das geänderte Niedersächsische Beamtengesetz (NBG), die Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste angepasst.

Damit die Befugnisse nach Satz 1 übertragen werden können, muss die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation erstes oder zweites Einstiegsamt erworben haben. Für die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt ist gemäß § 19 in Verbindung mit Anlage 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) ein erfolgreiches Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem ähnlich geeigneten Studiengang mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad erforderlich. Für die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt ist gemäß § 5 in Verbindung mit Anlage 1 APVO-TD ein erfolgreiches Studium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem ähnlich geeigneten Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad erforderlich.

Ein anderer Studiengang ist geeignet, wenn die für die Leitung notwendigen Inhalte in Umfang und Qualität gleichwertig abgedeckt werden. Grundsätzlich decken die Studiengänge „Geodäsie und Geoinformation“, „Geodäsie und Geoinformatik“ und „Vermessungswesen“ die für die Bestellung notwendigen Inhalte in Umfang und Qualität ab. Die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzung eines Master- oder Bachelorgrades um einen „gleichwertigen Hochschulgrad“ entspricht den Zugangsvoraussetzungen aus § 14 NBG.

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt müssen darüber hinaus die Beförderungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erfüllen, welche durch den erfolgreichen Abschluss einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Qualifizierung zu erlangen sind.

Die Beamtin oder der Beamte darf zur Erledigung der Amtsgeschäfte weiterhin geeignete Fachkräfte einsetzen.

Satz 5 regelt, dass die Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen, z. B. Stadtvermessungsämter oder Ämter der regionalen Landesentwicklung, durch die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ausgeübt wird.

Im Satz 6 wird die Befugnis eingeführt, dass die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde die Fachaufsichtsbefugnis auf die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde übertragen kann.

Das Erfordernis der Anzeige der Einrichtung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle wird in Satz 7 neu aufgenommen. Der Status als andere behördliche Vermessungsstelle kann so anhand der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 bis 4 durch die Fachaufsicht nachträglich überprüft werden.

Der neue Satz 8 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Buchstabe c:

Durch die Zuständigkeitsregel in Absatz 1 Satz 2 ist der Hinweis auf die Behörde, die das Liegenschaftskataster führt, entbehrlich.

Der bisherige Gesetzestext wird gendergerecht aktualisiert.

Zu Nummer 5 (§ 7 Pflichten):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 regelt die Pflicht der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten, bestimmte Veränderungen an Grund und Boden mitzuteilen, damit der Nachweis der Liegenschaften verlässlich und aktuell gehalten werden kann. Der bisherige Gesetzestext wird gendergerecht aktualisiert. Die Neuregelung des Absatzes 1 dient vor allem der Konkretisierung und Klarstellung. Die Erhebung und Eintragung der Gebäude wird in den Sätzen 2 bis 4 neugefasst.

Der bisherige Satz 1 wird als Generalklausel beibehalten. In Satz 1 wird klargestellt, dass mit sonstigen Berechtigten ausschließlich Erbbauberechtigte gemeint sind. Andere sonstige Berechtigte sind von dieser Regelung zur Feststellung nur einer oder eines Verpflichteten nicht erfasst. Kostenregelungen und Vertretungsregelungen für sonstige Berechtigte (Mietverträge, Nießbrauchrechte) sind mit der und dem Verpflichteten zivilvertraglich zu regeln. Insbesondere Streitigkeiten über die Verantwortung oder über die ordnungsgemäße Auswahl von Gesamtkostenschuldnerinnen und Gesamtkostenschuldnern für die Vermessungsbehörde sollen somit vermieden werden.

Satz 2 konkretisiert die Verpflichtungen im Rahmen der Gebäudevermessung. Adressatengerecht werden die Pflichten bei der Gebäudevermessung innerhalb der Liegenschaftsvermessung dargestellt, sodass beide Anträge, der Antrag auf Gebäudevermessung bei einer Vermessungsstelle im Sinne des § 6 NVerMG samt Durchführung dieser sowie der Antrag auf Eintragung in das Liegenschaftskataster dargestellt sind. Die Beantragung der Eintragung obliegt der und dem Verpflichteten nach Satz 1, dürfte in der Regel durch die zuvor bevollmächtigte Vermessungsstelle erfolgen. Die Konkretisierung ist notwendig, da eine allgemeine Veranlassungspflicht im Sinne des Satzes 1 für die Gebäudevermessung dem praktischen Problem in den Fällen nicht abhilft, in denen die Anträge auf Gebäudevermessung und Eintrag in das Liegenschaftskataster zwar gestellt wurden, die notwendigen Amtshandlung seitens beauftragter Vermessungsstellen dagegen gar nicht oder sehr spät vorgenommen wurden. Die Ausweitung der Pflichten zur Durchführung und Beantragung der Eintragung dient als Grundlage für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung. Die Vermessungsstellen werden im besten Fall zur Aufgabenerledigung durch die Verpflichteten angehalten. Die Gebäudevermessungspflicht ist jedoch im Wesentlichen Grundlage für weitergehende Befugnisse der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 zum Eintritt in die Durchführung der Gebäudevermessung und Eintragung in das Liegenschaftskataster von Amts wegen gemäß § 7 Abs. 2 NVerMG. Die Pflicht bildet auch die Grundlage für die Berechtigung zum Eintritt gegenüber ÖbVI, bei denen bereits ein Antrag gestellt wurde, da der damit verbundene Eingriff auch einen Eingriff in die Vertrags- und Handlungsfreiheit der nach Absatz 1 Verpflichteten darstellt.

Satz 3 fügt dem Gesetz eine Legaldefinition für den Begriff der Vermessungsreife hinzu, anhand dessen sich die oder der Normadressat orientieren kann. Entsprechend der aktuellen Definition aus dem Erlass zur Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen vom 10. November 2020 (Nds. MBl. S. 1292, 1546) ist ein Gebäude bei Erstellung der prägenden Elemente des Gebäudes vermessungsreif. Bei herkömmlichen Gebäuden ist dies mit Erstellung der äußeren Begrenzungen der erhebungswürdigen Außenwände nachweisbar, sodass dies als Regelbeispiel dient. In anderen Fällen, insbesondere in einigen Fällen der Errichtung von Nebengebäuden wie Carports ohne Außenwände, ist auf andere prägende Elemente zurückzugreifen, wie etwa das Gebäudedach.

Satz 4 regelt, dass die Person die Kosten zu tragen hat, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Amtshandlung nach den Sätzen 1 und 2 verpflichtet ist. Satz 4 dient nach dem Ausschluss sonstiger Berechtigter aus dem Adressatenkreis des Satzes 1 und der bereits bestehenden Regelungen in § 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in erster Linie der Rechtsklarheit. Unterschiedliche Kostenschuldner für die Gebührentatbestände der Vermessung und Auswertung sowie der Eintragung der Ergebnisse ins Liegenschaftskataster sind grundsätzlich möglich.

Die bislang in Absatz 1 Satz 2 bestehende Norm zur Veranlassung von Amts wegen zur Aktualisierung von Liegenschaften wird nach Absatz 2 überführt, unter Voraussetzungen gestellt und auf den allein praktischen Fall der Gebäudevermessung konkretisiert. Die Duldungspflicht einer Vermessung von Amts wegen entsteht zum einen im Fall der Zuwiderhandlung der in Absatz 1 Satz 2 normierten Pflicht, d. h. wenn die oder der Verpflichtete die Aktualisierung des Nachweises nicht veranlasst. Die Regelung bildet die Rechtfertigung für den Eingriff in die Wahlfreiheit als Teil der allgemeinen

Handlungsfreiheit der nach Satz 1 Verpflichteten auch in den Fällen, in denen bereits ein Antrag zur Gebäudevermessung bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt wurde, eine Vermessung aber innerhalb von sechs Monaten seit Vermessungsreife nicht durchgeführt wurde. Der Eingriff ist vor dem Hintergrund der erforderlichen Aktualität des Liegenschaftskatasters vertretbar. Die Regelung bildet im Weiteren die Grundlage für die Befugnis, die Anträge von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 NÖbVIG zu überführen. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 NÖbVIG verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Gesetzestext wird gendergerecht aktualisiert.

Zu Nummer 6 (§ 8 Entschädigung):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Gesetzestext wird gendergerecht aktualisiert.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Begriff „zuständige“ durch „nachgeordnete“ entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

Zu Nummer 7 (§ 9 Ordnungswidrigkeiten):

Zu Buchstabe a:

Durch die Anpassung des Erlaubnisvorbehalts in § 5 Abs. 3 entfällt die Ordnungswidrigkeit zur bisherigen Nummer 2. Die bisherige Nummer 1 Buchst. a wird Nummer 1 und bleibt unverändert. Die bisherige Nummer 1 Buchst. b wird Nummer 2.

Zu Buchstabe b:

Das bisherige Höchstmaß der Geldbuße für eine Ordnungswidrigkeit galt seit 2002 unverändert. Bei der Erhöhung des Bußgeldrahmens wurden einerseits die Inflation und Preissteigerung seit 2002 berücksichtigt. Andererseits wurde der potenzielle wirtschaftliche Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit als auch Abschöpfen erzielter Gewinne berücksichtigt.

Zu Buchstabe c:

Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen macht in der bisherigen Fassung von der Ermächtigung zur Regelung der Zuständigkeit keinen Gebrauch.

Ist in dem auszuführenden Gesetz keine Zuständigkeit geregelt, ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde sachlich zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 2 OWiG durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher im Bereich des amtlichen Vermessungswesens kein Gebrauch gemacht.

Die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) regelt die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Auffangregelung in § 1 Abs. 4 ZustVO-OWi führt für den Bereich des amtlichen Vermessungswesens zu keinem eindeutigen Ergebnis. Für die in § 9 Abs. 1 NVerMG aufgeführten Handlungen sind neben der nachgeordneten Vermessung und Katasterbehörde ebenso die ÖbVI nach § 1 Abs. 2 NÖbVIG wie auch die anderen behördlichen Vermessungsstellen nach § 6 Abs. 3 NVerMG zuständig. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine eindeutige Zuständigkeitsregelung neu aufgenommen.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist keine ministerielle Kernaufgabe und wird im Regelfall von nachgeordneten Landesbehörden wahrgenommen. Der neue Absatz 3 regelt, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bei der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde liegt.

Zu Nummer 8 (§ 10):

Zu Buchstabe a:

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde für die Vereinbarungen nach Nummer 1 Buchst. b zuständig.

Zu Buchstabe b:

Die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Nummer 2 bis 45 wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe c:

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 2 und 3.

Zu Buchstabe d:

Die Verweisung in der bisherigen Nummer 6 wird aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

Zu Nummer 1 (§ 2 Voraussetzung der Bestellung, Amtseid):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die neue Nummer 3 stellt das Verhältnis zwischen Satz 1 und Absatz 5 klar. In Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Bestellung aufgeführt. In Absatz 5 findet sich ein Katalog an Ausschlussgründen, die trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einer Bestellung entgegenstehen. Die Verweisung dient der Harmonisierung zu § 8 Abs. 3 Nr. 3, wonach eine Amtsenthebung bei Entfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, mithin dem nachträglichen Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 5, geboten ist. Dies entspricht auch der vormaligen Regelung gemäß § 11 Nr. 3 NÖbVIngG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Der Inhalt der bisherigen Nummer 1 entfällt, da die in der neuen Nummer 1 geregelte Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation nach § 19 in Verbindung mit Anlage 1 APVO-TD ein erfolgreiches Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem ähnlich geeigneten Studiengang mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad voraussetzt.

Im Übrigen stellt die Änderung gegenüber der bisherigen Nummer 2 eine redaktionelle Anpassung zur Neufassung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) dar. Eine inhaltliche Ausweitung oder Herabsetzung an die Anforderungen ist hiermit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Zu Buchstabe c:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Der Inhalt der bisherigen Nummer 1 entfällt, da die in der neuen Nummer 1 geregelte Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste im Fachbereich Geodäsie und Geoinformation nach § 5 in Verbindung mit Anlage 1 APVO-TD ein erfolgreiches Hochschulstudium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem ähnlich

geeigneten Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Hochschulgrad voraussetzt.

Im Übrigen stellt die Änderung gegenüber der bisherigen Nummer 2 eine redaktionelle Anpassung zur Neufassung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) dar. Eine inhaltliche Ausweitung oder Herabsetzung an die Anforderungen ist hiermit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen und Anreize für Nachwuchskräfte zu schaffen, wird die Praxisphase bei einer Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG nach Nummer 3 um ein Jahr, auf fünf Jahre, verkürzt. Eine Einbuße der fachlichen Qualität der Praxisphase ist dabei nicht zu erwarten. Hintergrund ist eine angestrebte Gleichwertigkeit dieses Ausbildungsweges und des „klassischen“ Ausbildungswegs nach Absatz 2 von Masterstudium, Referendariat und Praxiszeit mit einer Dauer von rund acht Jahren.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2. Die Änderung von Nummer 4 dient der Anpassung der Voraussetzung an die notwendige Qualifizierungsmaßnahme. Eine Qualifizierungsmaßnahme soll eine Person befähigen, eine Tätigkeit wahrzunehmen, die sie sonst mit ihren vorhandenen theoretischen und praktischen Kenntnissen nicht ausüben könnte. Dabei hat sich die Absolvierung von fachtheoretischen Kursen anhand eines pauschalen Qualifizierungsplans bei zum Teil aus der Fachpraxis bestehenden Fachkenntnissen als wenig zielführend erwiesen. Es ist vielmehr jeder Einzelfall individuell zu betrachten und bei Bedarf ein durch die Aufsicht darauf abgestimmter Qualifizierungsplan anzuordnen.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der Ausschlussgrund der Verwirkung von Grundrechten ist entbehrlich und wird gestrichen. Der in der Praxis nicht vorgekommene Ausschlussgrund wird durch die anderen Ausschlussgründe des Absatzes 5 zudem hinreichend abgedeckt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Der Ausschlussgrund der nicht nur vorübergehenden Unfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung aus gesundheitlichen Gründen bedarf der Feststellung fachkundiger Personen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Konkretisierung, dass erst durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt festgestellt werden kann, ob eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Anpassung der Nummer 4 steht im Zusammenhang mit dem neuen Absatz 6, der die verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen zu diesem Ausschlussgrund festlegt.

Der Wegfall „wegen des körperlichen Zustandes“ hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Es handelt sich um einen Unterfall der gesundheitlichen Gründe.

Zu Buchstabe e:

Im neuen Absatz 6 werden verwaltungsverfahrenrechtliche Bestimmungen in Bezug auf eine Entscheidung über den Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 festgelegt. Dadurch wird das Verfahren geregelt, das bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung bei der Bestellung einzuhalten ist. Gleiches gilt für entsprechende Amtsenthebungsverfahren nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 bei Zweifeln an den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1. Die Bestimmung orientiert sich an vergleichbaren Regelungen aus anderen Berufsgesetzen, wie z. B. § 5 Abs. 3 BNotO, § 15 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 16 a der Wirtschaftsprüferordnung.

Satz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein amtsärztliches Gutachten eingefordert werden kann. Gesundheitliche Gründe können physischen oder psychischen Ursprungs sein und

müssen den Bewerber nicht nur vorübergehend, also dauernd, und somit - im Fall der Bestellung - prognostisch länger als ein Jahr an der selbstständigen Amtsausübung hindern. Im Vergleich zum Beamtenrecht, das eine dauerhafte Dienstunfähigkeit voraussetzt und einen Prognosezeitraum von sechs Monaten ansetzt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes), gilt für die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten ein strengerer Maßstab. Dieser ist Ausfluss der persönlichen Amtsausübung nach § 4 Abs. 1.

Satz 2 bestimmt, dass es Sache der Aufsichtsbehörde ist, die Frist für die Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens festzulegen.

Satz 3 stellt klar, dass die Person die Kosten des Gutachtens zu tragen hat.

Satz 4 sieht eine Ausschlussfrist für den Fall vor, dass das Gutachten nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Damit dient der Satz der Rechtssicherheit. Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Gründe für die nicht rechtzeitige Vorlage des Gutachtens nicht zu vertreten hat, z. B. wenn die Amtsärztin oder der Amtsarzt länger braucht, kann die Frist verlängert werden, was durch die Formulierung „ohne unzureichenden Grund“ gesichert ist.

Mit Satz 5 wird sichergestellt, dass auf die Folgen des Satzes 4 bereits bei der Fristsetzung nach Satz 2 hingewiesen werden muss.

Der VDV hat in seiner Stellungnahme kritisiert, dass das Verfahren zur amtsärztlichen Untersuchung, insbesondere die Vermutungsregelung nach Satz 4 und die Kostentragungspflicht nach Satz 3, eine Verschärfung aufsichtsrechtlicher Mittel darstelle und es ein Misstrauensvotum gegenüber dem Berufsstand bilde, sodass der Gesetzestext nachbesserungsbedürftig sei. Dem steht entgegen, dass es sich hierbei um ein in anderen Berufsgesetzen (§ 5 BNotO) bewährtes Verfahren handelt, das zur Konkretisierung des Prüfungsverfahrens auch vor dem Hintergrund eines transparenten Verwaltungsverfahrens geboten ist.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der Ausschlussgrund für Personen, die bereits aus dem Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs enthoben worden sind, wird auf Hinweis des BDVI konkretisiert. Aufgrund der Einfügung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wäre eine Wiederbestellung bei einem Entfall der Ausschlussgründe in Absatz 5 Nrn. 1, 4 bis 6, 8 und 9 nach aktuellem Wortlaut nicht möglich. Auch vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit besteht dafür keine Notwendigkeit. Der Ausschlussgrund soll ausschließlich für Personen gelten, die in Niedersachsen oder anderen Bundesländern in Amtsenthebungsverfahren entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 oder des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 enthoben wurden. Damit wird deutlich, dass nur Personen betroffen sind, die unter falschen Angaben das Amt erlangt oder Amtspflichten verletzt haben.

Nicht gefolgt wurde dagegen dem weitergehenden Vorschlag des BDVI zur vollständigen Streichung des Ausschlusses der Bestellung bzw. der Amtshebung aus Gründen der beschränkten Vermögensverfügungsbefugnis durch ein eröffnetes Insolvenzverfahren (Nummer 8) oder der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (Nummer 9). In diesen Fällen können ÖbVI ihre Amtsgeschäfte nicht mehr oder nicht uneingeschränkt wahrnehmen, weswegen eine Entfernung aus dem Amt geboten ist.

Zu Buchstabe f:

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Zu Nummer 2 (§ 4 Allgemeine Amtspflichten):

Zu Buchstabe a:

Die Pflicht zur Ausführung der Anträge in Satz 2 wird von einer „Muss-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ geändert.

In der Praxis kann eine Antragsausführungspflicht in Kombination mit den externen Faktoren wie Personalausfällen oder einer langfristigen Erkrankung und eingeschränkter Vertretung dazu führen, dass alte oder neue Anträge nicht zeitgerecht erledigt werden können. Diese Bearbeitungsverzögerungen gehen zulasten der nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche

Vermessungswesen geforderten Aktualität des Liegenschaftskatasters. Verzögerungen können zudem zu einem finanziellen Nachteil der die Amtshandlungen veranlassenden Personen führen, wenn zwischenzeitlich Gebührenerhöhungen eintreten. Des Weiteren müssten auch im Falle einer Entlassung aus dem Amt zeitlich nicht mehr bearbeitbare Fälle angenommen werden. Mithin können atypische Fälle bestehen, in denen eine Antragsannahme oder Antragsdurchführung außerhalb der Kostenfreiheit unzumutbar erscheint. Die fehlende Kostendeckung der Tätigkeit begründet dabei keinen atypischen Fall.

Die Pflicht zur Antragsausführung umfasst als Durchgangsstadium praktisch bereits die Pflicht zur Antragsannahme. Klarstellend soll die Pflicht zur Antragsannahme aber ebenfalls in Satz 2 ausgeführt werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

Zusammen mit der Pflicht aus § 7 Abs. 1 NVermG soll der neue Absatz 4 die Beschleunigung des derzeitigen Vermessungsverfahrens und damit die Steigerung der Aktualität des Liegenschaftskatasters ermöglichen. Die Befugnis zum Eintritt der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde in eine bereits mit Antrag zugewiesene Gebäudevermessung greift in die Rechte und Pflichten der jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des jeweiligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ein, sodass es einer gesonderten Rechtsgrundlage bedarf.

Dabei wird in Satz 1 eine Sechs-Monatsfrist ab Zeitpunkt der Vermessungsreife aufgenommen, welche einerseits die nicht unerhebliche Zeitspanne für Planung und Durchführung der Vermessung, anschließender Auswertung und abschließender Abgabe der Unterlagen bei der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde berücksichtigt, andererseits aber auch die hohe Bedeutung der Aktualität des Liegenschaftskatasters würdigt. Der Absatz 4 dient diesem legitimen Ziel. Konkrete Verfahrensabläufe vor und zur Ausübung der Befugnis können durch die Fachaufsicht unter Fortschreibung der ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften zur Liegenschaftsvermessung und zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure fortlaufend angepasst werden.

Satz 2 berücksichtigt die in der Praxis geläufige Fallkonstellation, in der die oder der nach § 7 Abs. 1 NVermG Verpflichtete noch keinen Antrag vor Feststellung der Vermessungsreife gestellt hat. In diesen Fällen informiert die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde erstmals über die Vermessungsreife, sodass die Beantragung bei der oder dem nach § 1 Abs. 1 Bestellten oder einer nach § 6 NVermG zuständigen Stelle erfolgen kann. Um die Frist von sechs Monaten weiterhin zu gewährleisten, beginnt die Frist in diesem Fall erst mit Beantragung. Satz 3 stellt klar, dass mit der Übernahme der Vermessung die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde diese eigenverantwortlich wie einen eigenen Auftrag fortführt und auf eigene Rechnung tätig wird. Nach Satz 4 stehen ihr sämtliche Kostenforderungen zu, soweit sie nach der Übernahme fällig werden. Da die Auftraggeberseite nicht doppelt belastet werden darf, muss sich die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde nach Satz 5 im Verhältnis zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber die vor der Übernahme gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Soweit Kostenforderungen, die die ursprünglich bestellte Person als Vorschuss abgerechnet hat, erst nach der Übernahme durch die Tätigkeit der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde entstanden oder fällig geworden sind, hat diese einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen die ursprünglich bestellte Person (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 16.6.2019 - 5 U 32/19 - zur vergleichbaren Regelung in § 58 Abs. 2 der Bundesnotarordnung -BNotO).

Der BDVI sieht die Neuregelung insgesamt kritisch. Die IngKN hat sich dieser Kritik vollumfänglich angeschlossen. Nach Auffassung des BDVI sei das vorgeschlagene Verfahren aufgrund der Bevorzugung der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde ungerecht, es bestünde die Möglichkeit, dass die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde sich bewusst nur bestimmte Aufträge für den Eintritt herausuche („Rosinenpicken“). Überdies sei eine einmonatige Verlängerungsfrist nach Ablauf der sechs Monate gesetzlich zu fixieren.

Dem Einwand steht jedoch entgegen, dass mit der Möglichkeit, das Ermessen der eintretenden Behörde durch Verwaltungsvorschrift zu lenken, ein geordnetes Verfahren gewährleistet werden kann. Dieses Verfahren wird schon aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auch eine erneute Aufforderung der beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieures zur Vermessung, vergleichbar mit der angesprochenen Verlängerungsfrist oder Notfrist, umfassen müssen. Die Gefahr einer willkürlichen Ausübung des Eintrittsrecht durch die nachgeordnete Vermessungs- und Katasterbehörde wird somit ebenfalls nicht geteilt.

Der BDVI hat zudem weiterhin vorgeschlagen, dass statt der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde die zum Objekt nächstgelegene Vermessungsstelle, also auch ortsnahe ÖbVI, in die bestehenden Vermessungsaufträge eintreten sollen. Auch dieser Forderung hat sich die IngKN angeschlossen. Eine Zuweisung an andere ortsnahe Vermessungsstellen hätte allerdings den Nachteil, dass ein weiteres Verwaltungsverfahren zur Auswahl bei der nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörde bzw. der Aufsicht implementiert werden müsste, was dem erklärten Gesetzeszweck nach einer effektiven, zeitnahen und konfliktarmen Erledigung der unerledigten Gebäudevermessung widerspräche. Ein entsprechendes Verfahren würde den Bürokratieaufwand erheblich erhöhen und dem Beschleunigungsziel hinsichtlich der Aktualität des Liegenschaftskatasters zuwiderlaufen. Der VDV hat in seiner Stellungnahme kritisiert, dass das Verfahren einen Systemwechsel zum Nachteil der Ingenieurinnen und Ingenieure begründe. Dem steht einerseits entgegen, dass die Fristen zur Gebäudevermessung bereits in vergleichbarer Form in Verwaltungsvorschriften festgehalten sind, sodass eine Überschreitung daher bereits nach bestehender Verfahrenspraxis der Ausnahmefall sein darf, zum anderen, dass der entsprechende Eingriff vor dem Hintergrund der Funktionalität und Aktualität des Liegenschaftskatasters gerechtfertigt ist. Die Gefahr einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung oder eines Systemwechsels sind aufgrund des Ausnahmecharakters durch die Regelung nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe c:

Der jetzige Absatz 4 wird Absatz 5.

Zu Nummer 3 (§ 5 Berufliche Zusammenarbeit):

Zu Buchstabe a:

Durch die Einführung einer neuen Möglichkeit der Zusammenarbeit in Absatz 2 gibt die bisherige Überschrift nicht mehr dem Regelungsinhalt wieder. Die Zusammenarbeit nach Absatz 2 stellt keine Regelung über gesellschafts- und berufliche Verbindung dar, sondern vielmehr eine neue Kooperationsmöglichkeit zwischen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Wortlaut von § 5 wird Absatz 1.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 2 wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Einzelnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall eröffnet. Die Amtsführung umfasst eine eigenverantwortliche, persönliche und unparteiische Aufgabenwahrnehmung. Dies umfasst die jeweilige Zuordnung einer oder eines nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten für die konkrete Aufgabe. Die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte bedienen sich dabei grundsätzlich ihren eigenen personellen und sachlichen Ressourcen. Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Aufgabenwahrnehmung, wegen der Erkrankung von Mitarbeitenden, anderer externer Faktoren, oder schlicht Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit nicht mehr zeit- oder fristgerecht erfolgen kann. Zudem kann die Möglichkeit bestehen, die Aufgabenerledigung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch weitergehende Personal- oder Sachmittel anderer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Besteller zu erfüllen.

Dienlich ist eine Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgabe im Einzelfall insbesondere dann, wenn anhand der bestehenden sachlichen und personellen Ressourcen der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten hinreichend wahrscheinlich ist, dass bestimmte Aufgaben nicht innerhalb einer zeitlich angemessen oder innerhalb einer bestehenden Frist, z. B. bei der Vermessung und Eintragung von Gebäuden, erfüllt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Heranziehung externer Ressourcen einer oder eines anderen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten wirtschaftlicher ist, als die Aufgabenwahrnehmung in eigener Person oder der eigenen Mitarbeitenden (z. B. wenn die Entfernung zwischen Antragsgrundstück und der Geschäftsstelle der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten unangemessen groß ist).

Die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte bleibt zur Wahrung der Eigenverantwortlichkeit voll verantwortlich und zur Gebührenfestsetzung berechtigt und verpflichtet. Die oder der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 hinzugezogene Bestellte nimmt vielmehr die Stellung eines Erfüllungsgehilfen ein. Eine Kostenregelung für vorgesehene Dienstleistungen sind im Innenverhältnis zu treffen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Vertretung):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit den Änderungen werden die Regelungen zur Abwesenheitsvertretung weiter dereguliert. Mit der Gesetzesneufassung im Jahr 2020 wurde bereits das Ziel verfolgt, die Vertretungsregelungen zu deregulieren, indem die formelle Bestellung einer Vertretung in jedem Vertretungsfall abgeschafft wurde (Begründung zum Gesetzentwurf zu § 6 - Drs. 18/3621, S. 17). Die weiterhin bestehende dreistufige Regelung der Vertretung - Abwesenheit bis zu drei Wochen, Abwesenheit zwischen drei Wochen und drei Monaten und Abwesenheit ab drei Monaten - hat sich praktisch jedoch ebenfalls nicht bewährt. Die Einsetzung der Vertretung ab drei Monaten soll aus Gründen des Bürokratieabbaus entfallen. Die dreistufige Regelung der Vertretung wird damit in Satz 2 durch eine zweistufige Vertretung geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die bisherige Regelung des Satzes 3, dass eine Bestellung zur Vertreterin oder zum Vertreter nur mit Zustimmung erfolgt, wird durch die Bestellung von Amts wegen ersetzt, um den besser Amtsbetrieb im Konfliktfall sicherstellen zu können. Einzelne Härtefälle werden über Satz 4 von der Verpflichtung befreit.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Nach Satz 4 kann die Bestellung zur Vertreterin oder zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind z. B. Überlastung und Gefährdung der eigenen Amtsausübung. Über die Ablehnung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten, die nach § 5 Abs. 1 gemeinsame Geschäftsräume unterhalten, sich im Regelfall gegenseitig vertreten und dies der Aufsichtsbehörde bekannt ist. Eine Vertretungsregelung wird in den Verträgen zur Bürogemeinschaft vereinbart, die der Aufsichtsbehörde vorliegen. Dadurch wird eine Unterrichtungspflicht in diesen Fällen obsolet.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Verweisung in Satz 2 wird aufgrund der Änderungen in § 2 Abs. 1 aktualisiert. Diejenige Fachkraft, die nach § 2 Abs. 5 nicht bestellt werden darf, soll auch nicht vertreten dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Verweisung wird aufgrund der Änderung in § 2 Abs. 7 aktualisiert.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 1 Haftung, Haftpflichtversicherung):

Die Haftungsregelung aus Satz 2 konkretisiert die bereits aus einer Zusammenschau von § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 7 Abs. 2 Satz 1 abgeleiteten Haftung für den Vertretenen.

Zu Nummer 6 (§ 9 Vorläufige Amtsenthebung):

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein weiterer Amtsenthebungsgrund einer vorläufigen Amtsenthebung ergänzt. Vergleichbar mit der alten Regelung in § 11 NÖbVInG existiert eine Differenzierung zwischen den Gründen der Amtsenthebung nicht mehr. Dabei wird die Aufsichtsbehörde nach Bekanntwerden von hinreichenden Tatsachen für pflichtwidriges Verhalten, welches nach summarischer Prüfung der Gesamtumstände und Vorverhalten eine Amtsenthebung rechtfertigt, befugt, eine vorläufige Untersagung der Amtsausübung auszusprechen. Bei der Prognose muss die Amtsenthebung wahrscheinlicher sein als eine unterhalb der Höchstmaßnahme

liegende aufsichtsrechtliche Maßnahme (vgl. zur entsprechenden Regelung im Disziplinarrecht, § 38 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG) - OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.9.2023 - 3 MD 7/23, BeckRS 2023, 28868). Im Rahmen der Ermessensausübung muss auch der damit verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der oder des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 10 Abwicklung):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6 Abs. 1 NVerMG.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist redaktioneller Art. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Nummer 8 (§ 11 Aufsicht):

Die Pflicht zum Führen von Personalakten über die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten entfällt. Ein Festhalten an dem Personalaktenerfordernis entsprechenden Regelungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist mangels Beamtenstellung oder Beschäftigtenverhältnis der nach § 1 Abs. 1 Bestellten nicht mehr geboten. Im Unterschied zu abhängig Beschäftigten oder Beamtinnen und Beamten besteht kein besonderes Nähe- und Treueverhältnis zwischen dem Land Niedersachsen und den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten. Inhalt der Personalakten der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellten sind vor allem die Bewerbungsunterlagen, Bestellungsurkunde und weitere Unterlagen, die das Beleihungsverhältnis betreffen und welche Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen sein können. Diese Inhalte können auch in Sachakten geführt werden. Für die zum Zweck dieses Gesetzes erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten gelten insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG).

Zu Nummer 9 (§ 15 Inkrafttreten):

Zu Buchstabe a:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird angepasst.

Zu Buchstabe b:

Da das Vorgängergesetz des NÖbVIG bereits am 1. August 2020 außer Kraft getreten ist, wird § 15 Abs. 2 gestrichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.